

ZERTIFIKAT 019/25-2026

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) verleiht nach eingehender Prüfung durch den EMAS-Umweltgutachter DI Dr. Rudolf Kanzian und gemäß eines Beschlusses des Fachbeirates im V.EFB dem Unternehmen

NEUHAUSER GMBH

für die in der Anlage näher bezeichneten Standorte, Abfallarten und Tätigkeiten das Zertifikat

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

mit der Berechtigung zur Verwendung des EFB-Qualitätszeichens.

Die geforderte Zuverlässigkeit wurde durch eine bestätigte Erklärung nachgewiesen.

- Überwachungsaudit bis 15. März 2027
- Dieses Zertifikat ist gültig bis 15. September 2027
- Diese Urkunde umfasst 3 Seiten

Wien, 23. Februar 2026



Dr. Peter Hodecek, MBA
V.EFB-Obmann



DI Dr. Rudolf Kanzian
EMAS-Umweltgutachter

Anlage zum Zertifikat 019/25 - 2026

Das Zertifikat ist gültig für nachstehende Standorte mit Bezug auf die zertifizierten Anlagen und Tätigkeiten.



Neuhauser Gesellschaft m.b.H.

Zentrale Weilhartstraße 6
5120 St. Pantaleon

Standort Hollersbach
5120 St. Pantaleon

Zertifizierte Betriebstätigkeiten

- ☐ Sammeln und/oder Übernahme von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- ☐ Befördern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- ☐ Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen
- ☐ Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen: mechanisch
- ☐ Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen: mechanisch, biologisch
- ☐ Zwischenlagern von nicht gefährlichen Abfällen (bis 1 Jahr/ 3 Jahre bei Verwertung)

Auszug der jährlichen externen Überprüfung zur Erlangung eines gültigen EFB- Zertifikates:

□ Dokumente zur Betriebsorganisation¹

- Firmenbuchauszug, Firmenbeschreibung; Verfahrensfließbild
- Organigramm, Stellenbeschreibungen
- Prüf- und Arbeitsanweisungen; Notfall- und Alarmierungspläne
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdatenregistrierung im EDM

□ Überprüfung der Rechtskonformität²

- Rechtsregister; Bescheidregister
- Überprüfungen inkl. Mängelbehebungen der relevanten Rechtsvorschriften, Eigen- und Fremdüberprüfungen
- Nachweis der Bestellung und Meldung von gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten, Berichte über Betriebsbegehungen
- Bestätigung über die Rechtskonformität, dass die beauftragten Tätigkeiten einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden

□ Ausreichender Versicherungsschutz sowie Risikoabschätzungen³

- Branchenspezifische Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz sowie brandschutztechnische- und haftungstechnische Risikoabschätzungen, Einholung von Versicherungsbestätigungen

□ Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen⁴

- Zuverlässigkeitserklärung, Strafregisterbescheinigung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt sowie Gebietskrankenkasse
- Zeugnisse; Teilnahmebestätigungen über Fachkundeführergänge

□ Anforderungen an das Betriebstagebuch⁵

- Aufzeichnungssystem über alle Abfallbewegungen (Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen)
- Plausibilitätsüberprüfung von Abfallbilanzen; Fristgerechte Meldung der Jahresabfallbilanz inklusive Lagermengen und Lagerstandsänderungen
- Nachvollziehbarkeit der Lieferkette; Lagerkonzepte bei behördlicher Forderung
- Dokumentation von Kontrolluntersuchungen sowie wiederkehrende Überprüfungen
- Dokumentation von Störfällen, Unfällen und Reklamationen
- Subaufträge, Notifizierungen

□ Sicherstellung personelle Ausstattung⁶

- Sicherstellung, dass in ausreichendem Umfang operativ und administrativ tätige Mitarbeiter vorhanden sind.
- Überprüfung mit Personaleinsatzplänen, Stellenbeschreibungen, Schichtpläne, Fahrerlisten, Vertretungsregelungen
- Nachweis Fachkunde und Fortbildung (Schulungspläne; Schulungsnachweise über Qualifikation, Teilnahmeerklärungen an internen Ein- und Unterweisungen)

Die Zertifizierung basiert auf der „Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe“ (RAEF).

Die aktuelle Version ist unter www.vefb.at abrufbar.

¹ gem. § 3 RAEF

³ gem. § 6 RAEF

⁵ gem. §3 Arbeitsmittel VO, sowie gem. § 5 RAEF

² gem. § 15, Abs. 5a, lit. b AWG, sowie § 7 RAEF

⁴ gem. § 8; §10 RAEF, sowie gem. § 9 RAEF

⁶ § 4 RAEF, sowie gem. § 10; §11 RAEF